

# STATUTEN

## Agredis – Gewaltberatung

Luzern, 10. Mai 2023

## **I. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Abs. 1

Unter dem Namen Agredis besteht seit 6. Januar 2015 ein Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz in Luzern.

Abs. 2

Agredis ist gemeinnützig, parteipolitisch ungebunden, konfessionell neutral und unabhängig von anderen Organisationen.

### **Art. 2 Zweck**

Abs. 1

Agredis unterstützt Personen, die gegen Dritte gewalttätig geworden sind oder kurz davor stehen gewalttätig zu werden. Agredis versteht seine Arbeit als wichtigen Beitrag zum Opferschutz.

Abs. 2

Der Verein Agredis bezweckt insbesondere:

- die Erbringung qualifizierter Gewaltberatung von Personen, welche Gewalt ausüben, ausgeübt haben oder gefährdet sind, dies zu tun,
- die Organisation und den Betrieb eines umfassenden Dienstleistungsangebotes (Fortbildung, Fachberatung, Coaching, Supervision),
- die Qualitätssicherung der Beratungsleistungen,
- die Sicherstellung von genügend Beratungspersonal mit anerkannter Ausbildung,
- die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Möglichkeiten der Gewaltberatung,
- die Unterstützung und Förderung seiner Mitglieder in fachlichen Belangen,
- die Vertretung der Rechte und Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden, politischen Organen sowie anderen Institutionen und Organisationen.

Zur Erfüllung dieser Zwecke kann Agredis Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen, welche für seine Mitglieder verbindlich sind.

Abs. 3

Der Verein erfüllt seine Aufgaben, indem er:

- eine Geschäftsstelle betreibt,
- den Berufs-/Ethikcodex des Berufsverbandes Soziale Arbeit (AvenirSociale) und die Berufsordnung der Föderation Schweizer Psychologen und Psychologinnen FSP einhält,
- seine Grundwerte in einem Leitbild festlegt,
- aktiv Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit wahrnimmt,
- sich mit anderen Akteuren vernetzt, die sich in dieser Thematik engagieren (staatliche und private),
- die finanziellen Ressourcen bereitstellt,
- Leistungsvereinbarungen abschliesst.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitgliedschaft

Abs. 1

Agredis hat folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder
2. Passivmitglieder

Abs. 2

Als Mitglieder werden natürliche Personen und Organisationen aufgenommen, welche die in diesen Statuten festgehaltenen Ziele und Tätigkeiten des Vereins unterstützen.

### Art. 4 Aktivmitglieder

Abs. 1

Aktivmitglieder sind Personen aus dem Vorstand, dem Kernteam und dem Beraterteam.

Abs. 2

Aktivmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

### Art. 5 Passivmitglieder

Abs. 1

Passivmitglieder unterstützen den Verein ideell und zahlen einen Mitgliederbeitrag, der an der Vereinsversammlung festgelegt wird.

Abs. 2

Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, können aber an der Vereinsversammlung teilnehmen.

### Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Abs. 1

Als Passivmitglieder werden Organisationen und natürliche und juristische Personen aufgenommen, welche die in diesen Statuten festgehaltenen Ziele und Tätigkeiten des Vereins unterstützen.

Abs. 2

Dem Aufnahmegesuch als Aktivmitglied muss ein Nachweis der Ausbildung zum Gewaltberater beigelegt werden.

## **Art. 7 Verlust der Mitgliedschaft**

Abs. 1

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Agredis,
- bei der Beendigung des Vertrags über die freie Mitarbeit,
- bei Austritt aus dem Vorstand,
- bei Passivmitgliedern durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags oder durch eine formlose Mitteilung an die Geschäftsstelle,
- durch Tod des Mitglieds oder Erlöschen der juristischen Person,
- durch Ausschluss.

Abs. 2

Wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstösst oder diesen schädigt, kann der Vorstand einen Ausschluss beschliessen. Ausgeschlossene Mitglieder können gegen diesen Beschluss innert 30 Tagen einen Wiederaufnahmeantrag an die nächste Vereinsversammlung stellen.

## **Art. 8 Mitgliederbeitrag**

Abs. 1

Die Passivmitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten.

Abs. 2

Dessen Höhe wird von der Vereinsversammlung beschlossen.

Abs. 3

Weder Passiv- noch Aktivmitglieder haften für die Verpflichtungen von Agredis. Für diese haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

# **III. Organe**

## **Art. 9 Vereinsorgane**

Die Organe von Agredis sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

## **Art. 10 Vereinsversammlung**

Abs. 1

Die Jahresversammlung ist das oberste Organ von Agredis. Sie wird vom Präsidenten geleitet. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt.

Abs. 2

Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern von Agredis.

## **Art. 10.1 Einberufung und Antragsrecht**

Abs. 1

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Beilage der Traktandenliste, spätestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung.

Abs. 2

Mitglieder, welche an der Vereinsversammlung stimmberechtigt sind und die Behandlung eines Traktandums wünschen, haben dies bis 40 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich beim Vorstand zu verlangen.

Abs. 3

Gegenanträge zu traktandierten Geschäften sind mindestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich und in beschlussfähiger Form dem Vorstand einzureichen. Spätestens eine Woche vor der Vereinsversammlung muss der Vorstand diese Gegenanträge den Mitgliedern zustellen. Er ist berechtigt, dazu seine Stellungnahme abzugeben.

Abs. 4

Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder kann die Behandlung eines zusätzlichen Traktandums an der Vereinsversammlung annehmen oder verlangen.

## **Art. 10.2 Ausserordentliche Vereinsversammlung**

Abs. 1

Ein Fünftel aller Aktivmitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes können unter Angabe der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

Abs. 2

Der begründete Antrag auf Einberufung ist dem Vorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen

## **Art. 10.3 Kompetenzen**

Die Vereinsversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Annahme, Abänderung oder Ergänzung der Statuten,
- Genehmigung des Leitbilds,
- Wahl Vorstandsmitglieder,
- Wahl der Kontrollstelle,
- Abnahme des Jahresberichts,
- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Organe,
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,
- Festlegung von Mitglieder- und Sonderbeiträgen,
- Genehmigung des Budgets,

- Genehmigung des Aktivitätenprogramms,
- Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind und ihr durch den Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden,
- Auflösung, Liquidation oder Fusion des Vereins.

## Art. 10.4 Abstimmung und Wahlen

### Abs. 1

An der Vereinsversammlung wird nach folgenden Regeln abgestimmt und gewählt:

- Bei Sachgeschäften gilt **das einfache Mehr** der abgegebenen Stimmen.
- Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- Statutenänderungen bedürfen einer **Zweidrittelmehrheit** der anwesenden Stimmen.
- Die Auflösung oder Fusion des Vereines bedarf einer **Zweidrittelmehrheit** der anwesenden Stimmen.
- Bei Wahlen, die in der Regel offen durchgeführt werden, gilt im ersten Wahlgang **das absolute Mehr** der eingegangenen Stimmen, im zweiten Wahlgang gilt **das relative Mehr**.

### Abs. 2

Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 25 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder können Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt werden.

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme und kann kein stellvertretendes oder zusätzliches Stimmrecht ausüben.

## Art. 11 Vorstand

### Abs. 1

Der Vorstand ist das Leitungs- und Lenkungsorgan von Agredis. Er setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen, wovon ein Präsident/eine Präsidentin sowie ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin zu ernennen sind.

### Abs. 2

Der gesamte Vorstand wird von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

### Art. 11.1 Kompetenzen

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung von Agredis
- Festlegen der Vereinspolitik und Aktivitäten
- Repräsentation von Agredis nach aussen
- Einberufung und Vorbereitung der Vereinsversammlung
- Anstellung des Personals der Geschäftsstelle und der Gewaltberater/innen
- Vorberatung und Antragstellung zu den Geschäften der Vereinsversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Er kann Aufgaben an Arbeitsgruppen, Kommissionen, einzelne Mitglieder oder Aussenstehende übertragen und überwacht deren Ausführung
- Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 7 Abs. 2

- Behandlung und Erledigung aller Angelegenheiten, welche die Statuten und Reglemente nicht ausdrücklich der Zuständigkeit anderer Organe zugewiesen haben

## **Art. 11.2 Verfahren**

### Abs. 1

Der Vorstand tritt in der Regel fünf bis sechs Mal im Jahr zusammen. Er kann nach Bedarf jederzeit weitere Sitzungen einberufen.

### Abs. 2

Beschlüsse im Vorstand bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen, wobei mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.

### Abs. 3

Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

### Abs. 4

Ein Vertreter des Kernteams der Geschäftsstelle kann mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

### Abs. 5

Die Sekretariatsführung obliegt der Geschäftsstelle von Agredis.

## **Art. 11.3 Zeichenberechtigung**

Verbindliche Unterschrift für Agredis führen kollektiv zwei Mitglieder des Vorstandes oder ein Mitglied des Vorstandes mit einem Mitglied des Kernteams der Geschäftsstelle.

## **Art. 12 Kontrollstelle**

### Abs. 1

Die Vereinsversammlung bestimmt als Kontrollstelle eine externe, unabhängige Treuhandstelle.

### Abs. 2

Die Kontrollstelle überprüft nach erfolgtem Jahresabschluss, ob die Einnahmen und Ausgaben des Vereins richtig verbucht und die entsprechenden Belege vorhanden sind. Weiter überprüft sie, ob die Erfolgsrechnung und die Bilanz ordnungsgemäss erstellt sind und die Vermögenslage des Vereins korrekt ausgewiesen ist. Sie kann jederzeit Einsicht nehmen in alle Belege im Zusammenhang mit dem Finanzwesen des Vereins.

### Abs. 3

Sie legt der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht über die Vereinsrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

### Abs. 4

Die Kontrollstelle unterliegt der Schweigepflicht, auch nach Beendigung ihres Mandats.

## IV. Vereinseinrichtungen

### Art. 13 Geschäftsstelle

Abs. 1

Agredis verfügt über eine Geschäftsstelle. Diese wird durch ein Kernteam geführt.

Abs. 2

Der Geschäftsstelle obliegt die Sicherstellung der Betreuung aller Institutionen und Organe von Agredis sowie der Dienstleistungen an die Mitglieder und an Dritte. Insbesondere stellt sie die Kommunikation innerhalb von Agredis und nach aussen sicher.

Abs. 3

Der Vorstand regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle und des Kernteams.

### Art. 14 Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen

Abs. 1

Zur Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben können Kommissionen, Projekt- oder Arbeitsgruppen gebildet werden.

Abs. 2

Kommissionen und Projekt-/Arbeitsgruppen arbeiten als Stabsorgane im Auftrag des Vorstandes, liefern ihm Entscheidungsgrundlagen und werden fachlich und administrativ durch die Geschäftsstelle betreut und unterstützt. Sie haben sämtliche Rechte und Pflichten, die im jeweiligen Pflichtenheft oder Auftrag enthalten sind.

Abs. 3

Kommissionen haben einen dauernden, Projektgruppen einen zeitlich begrenzten Auftrag. Arbeitsgruppen können einen dauernden oder zeitlich begrenzten Auftrag haben.

## V. Finanzen

### Art. 15 Finanzen / Haftung

Abs. 1

Agredis beschafft sich seine Mittel im Wesentlichen durch:

- Ertrag aus Dienstleistungen
- Leistungsvereinbarungen
- Mitgliederbeiträge
- Fundraising
- Sponsoring
- Spenden

Abs. 2

Für Verbindlichkeiten von Agredis haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.



**Art. 16      Rechnungs- und Vereinsjahr**

Das Rechnungs- und Vereinsjahr endet am 31. Dezember.

**VI. Schlussbestimmungen**

**Art. 17      Auflösung des Vereines**

Abs. 1

Bei Auflösung des Vereins und nach Durchführung der Liquidation wird das Vereinsvermögen gemäss Beschluss der Vereinsversammlung an eine oder mehrere schweizerische Vereinigung(en) mit analogen Zielen oder einem gemeinnützigen Werk übergeben.

Abs. 2

Jegliche Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Abs. 3

Im Falle einer Auflösung bleiben die Vereinsorgane bis zur abschliessenden Vereinsversammlung im Amt. Die Liquidation des Vereinsvermögens wird durch den Vorstand vorgenommen.

**Art. 18      Inkraftsetzung**

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 10. Mai 2023 genehmigt worden.

Luzern, 10. Mai 2023

Präsident

Vorstandsmitglied